

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 931 vom 4. Oktober 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_931

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 931 du 4 octobre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 931 del 4 ottobre 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2017 (act. II 1), in welchem die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Rückerstattung von persönlichen Beiträgen, welche dieser gestützt auf definitive Beitragsverfügungen für die Jahre 2012 bis 2015 bezahlt hatte, abschlägig beschied. Es kann letztlich offen bleiben, ob die Verwaltung im besagten Einspracheentscheid, welcher an die Stelle der ursprünglichen Verfügung vom 21. April 2017 (act. II 16) trat (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 411 f.), auf das Rückerstattungs-gesuch mangels Vorliegen eines Rückkommenstitels nicht eintrat oder darüber mittels Sachentscheid befand (vgl. prozessleitende Verfügung vom 7. November 2017; Stellungnahme der AHV-Zweigstelle vom 29. November 2017 [in den Gerichtsakten] S. 2). Im Einspracheentscheid nicht befunden wurde über die ebenfalls zurückgeforderten Akontobeiträge für das Jahr 2016, eine allfällige diesbezügliche Rückerstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Ausgleichsverfahrens im Sinne von Art. 25 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101; vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB], gültig ab 1. Januar 2008, Rz. 3080). Streitig und zu prüfen ist folglich alleine die Rückerstattung zu viel bezahlter Beiträge betreffend die Beitragsjahre 2012 bis 2015. Für die sinngemäss beantragte Revision der Bundesgerichtsentscheidung vom 12. September 2016, 9C_376/2016, und 13. Dezember 2016, 9C_593/2016 (Eingabe vom 4. November 2017 S. 3 und 5), ist das angerufene Verwaltungsgericht funktionell unzuständig, weshalb auf dieses Begehren nicht einzutreten ist. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinausgehende Rechtsbegehren stellt (Feststellungsbegehren hinsichtlich verweigerter Akteneinsicht, Verletzung der Rechtsweggarantie, Nichtigkeit bzw.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 6 Ungültigkeit der Rechtskraftbescheinigungen, Aufhebung von Zahlungsverfehlen, Schadenersatz für Bonitätsverlust und Beitragslücken, Genugtuung etc.), bewegen sich

diese ausserhalb des Anfechtungs- und Streitgegenstandes, womit diesbezüglich ebenfalls ein Forumsverschluss zu erfolgen hat.

E. 1.3

Die vom Beschwerdeführer zurückgeforderten persönlichen Beiträge betreffend die Jahre 2012 bis 2015 ergeben nach seinen Angaben eine Forderung von Fr. 4'783.25 (Fr. 597.-- [2012] + Fr. 1'012.-- [2013] + Fr. 793.45 [2014] + Fr. 2'380.80 [2015]; act. II 2 f., 11/7, 15/3, 17/3). Die zusätzlich geltend gemachten Zinsen und Entschädigungen haben im Rahmen der Streitwertberechnung unberücksichtigt zu bleiben (vgl. Art. 57 Abs. 1 GSOG i.V.m. Art. 91 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Damit wird die Streitwertgrenze von Fr. 20'000.-- nicht erreicht und fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Der Beschwerdeführer moniert in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorab, die von der Beschwerdegegnerin eingereichten amtlichen Akten seien unvollständig bzw. ihm seien diese nicht lückenlos zugestellt worden (Eingaben vom 6. bzw. 18. Dezember 2017). 2.2 Die Verwaltung offerierte explizit das Nachreichen der gesamten Vorakten, die mehrere hundert Seiten umfassen (Stellungnahme der AHV-Zweigstelle vom 29. November 2017 S. 2). Die von ihr aufgelegten Akten sind – bis auf die beiden dem Beschwerdeführer bereits zugestellten (pro-zessleitende Verfügung vom 15. Dezember 2017) und mit Rechtskraftbescheinigungen versehenen Beitragsverfügungen der Jahre 2014 und 2015 (act. IIA 1 f.) – ohnehin nicht massgebend, ergibt sich doch der Sachverhalt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 7 betreffend Rechtskraft der Beitragsforderungen für die Jahre 2012 sowie 2013 aus den beiden Gerichtsverfahren (AHV/2016/233, AHV/2016/418), deren Akten beigezogen wurden, sowie aus den vom Beschwerdeführer selbst ins Recht gelegten Akten (vgl. E. 4.1 hiernach). Es ist weder im vorliegenden noch in den beiden parallelen Verfahren (AHV/2017/830, AHV/2017/1024) – in denen mit heutigem Datum Prozessurteile ergingen – erforderlich, weitere Akten zu edieren, um sie dem Beschwerdeführer zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Dies zumal auch deshalb nicht, weil die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die vollständigen Akten bereits während des Verwaltungsverfahrens zustellte und sich unter diesen Umständen das nunmehr im Rahmen der Schlussbemerkungen gestellte Begehren als trölerisch erweist. 3. 3.1 Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach Art. 9 AHVG und Art. 17 f. AHVV, wobei grundsätzlich auf die Angaben der kantonalen Steuerbehörden abgestellt wird (vgl. Art. 9 Abs. 3 AHVG, Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541; BSV, Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und

EO [WSN], gültig ab 1. Januar 2008, Rz. 1065 ff.). 3.2 Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind periodisch festzusetzen und zu entrichten (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AHVG). Sie werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei als Beitragsjahr das Kalenderjahr gilt (vgl. Art. 22 Abs. 1 AHVV). Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch Akontobeiträge zu leisten (Art. 24 Abs. 1 AHVV; Rz. 1144 ff. WEL). Die Ausgleichskassen setzen die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 8 für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest und nehmen den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor (Art. 25 Abs. 1 AHVV; Rz. 1166 ff. WEL). 3.3 Wer Beiträge bezahlt hat, die er nicht schuldet, kann diese von der Ausgleichskasse zurückfordern (Art. 41 Satz 1 AHVV; vgl. auch Art. 25 Abs. 3 Satz 1 ATSG). Soweit es sich um Beiträge handelt, die gestützt auf in Rechtskraft erwachsene Verfügungen bzw. Einspracheentscheide entrichtet wurden, müssen die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder Revision im Sinne von Art. 53 ATSG erfüllt sein (vgl. UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 1309, N. 373). Ob die Ausgleichskassen gestützt auf Art. 41 AHVV zur Vornahme der Wiedererwägung verpflichtet sind, wenn die beitragspflichtige Person dies verlangt, ist umstritten (bejahend: Rz. 3067 WBB; UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 25 N. 74; ders., Alters- und Hinterlassenversicherung, a.a.O., S. 1309, Rz. 374; verneinend: prozessleitende Verfügung vom 25. Oktober 2017 S. 2 Ziff. 1 lit. j; offengelassen: Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 15. September 2011, 9C_185/2011, E. 3.2). Beiträge, die durch ein materiell rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind, sollten gemäss Rz. 3068 WEL nicht zurückerstattet werden können. Vorbehalten bleibt jedoch auch hier das Vorliegen eines Rückkommenstitels; so sehen die einschlägigen Verfahrensrechtsordnungen als ausserordentliches Rechtsmittel die Revision von rechtskräftigen Urteilen vor (vgl. Art. 95 ff. VRPG; Art. 121 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). 4. 4.1 Die mit Verfügung vom 23. November 2015 für das Jahr 2012 definitiv festgesetzten Beiträge wurden im Einspracheentscheid vom 5. Februar 2016 reduziert. Eine hiergegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 25. April 2016, AHV/2016/233, ab, was das Bundesgericht mit BGer 9C_376/2016, schützte. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 9 te. Die Beitragsverfügung vom 22. Februar 2016 betreffend das Jahr 2013 wurde mit Einspracheentscheid vom 30. März 2016 bestätigt. Das Verwaltungsgericht wies eine diesbezügliche Beschwerde mit Urteil vom 11. Juli 2016, AHV/2016/418, ab und das Bundesgericht trat auf das dagegen ergriffene Rechtsmittel mit BGer 9C_593/2016 nicht ein. Die Beitragsverfügungen vom 14. September 2016 (act. IIA 1) und 13. März 2017 (act. IIA 2) betreffend die Beitragsjahre 2014 bzw. 2015 erwachsen unangefochten in Rechtskraft. Zwar will der Beschwerdeführer die entsprechenden Rechtskraftbescheinigung (act. IIA 1 f.) nicht akzeptieren (Eingabe vom 4. November 2017 S. 1; Eingabe vom 18. Dezember 2017 S. 2), er macht aber selbst nicht geltend, dass er gegen die beiden Beitragsverfügungen Einsprache erhoben hätte. Da somit über sämtliche Beiträge der Jahre 2012 bis 2015 rechtskräftig befunden wurde, bedürfte die beantragte Rückerstattung eines Rückkommenstitels im Sinne von Art. 53 ATSG (Verfügungen betreffend Beitragsjahre 2014 und 2015), Art. 95 ff. VRPG (VGE AHV/2016/418 [Beitragsjahr 2013])

oder Art. 121 ff. BGG (BGer 9C_376/2016 [Beitragsjahr 2012]; vgl. E. 3.3 hiavor; vgl. prozessleitende Verfügung vom 25. Oktober 2017 S. 2 Ziff. 1 lit. e und f; Schreiben des Instruktionsrichters vom 9. November 2017). 4.2 Revisionsentscheide in Bezug auf die beiden Sachurteile, mit denen das Verwaltungs- bzw. das Bundesgericht die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für die Jahre 2012 und 2013 bestätigt hatte (VGE AHV/2016/418 bzw. BGer 9C_376/2016), liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer stellte denn auch erstmals im Rahmen des vorliegenden Verfahrens den Antrag, die von ihm kritisierten Entscheide – also BGer 9C_376/2016 und BGer 9C_593/2016 – seien zu revidieren. Auf dieses Begehren ist nach dem Gesagten jedoch nicht einzutreten (vgl. E. 1.2 hier- vor). Ein Gesuch um prozessuale Revision des VGE AHV/2016/418, der vom Bundesgericht nicht materiell überprüft wurde, hat der Beschwerdeführer bis dato nicht gestellt. Zudem erwähnt er ohnehin keine erheblichen Tatsachen, die er erst nach Eröffnung dieses Urteils erfuhr und bringt auch keine neuen Beweismittel bei, die er in diesem früheren Verfahren nicht anrufen konnte und die nicht erst nach dem fraglichen Entscheid entstanden sind

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 10 (vgl. Art. 95 lit. b VRPG). Dass der damals zuständige Einzelrichter eine Schlüsselfigur in einem «dicken, fetten 15-Mia-Skandal» gewesen sei, welcher vom Beschwerdeführer nun gerade aufgedeckt werde (Eingabe vom 4. November 2017 S. 4), wird nicht annähernd substantiiert und entbehrt jeglicher Grundlage. Es bestehen jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte für einen verborgen gebliebenen Ausstandsgrund des damals urteilenden Einzelrichters (vgl. MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 95 N. 8 i.V.m. Art. 56 N. 12). Die Eingabe ist damit auch nicht als Revisionsgesuch entgegenzunehmen. 4.3 An einem Rückkommenstitel fehlt es auch bezüglich der rechtskräftigen Beitragsverfügungen für die Jahre 2014 und 2015 (act. IIA 1 f.). Der Beschwerdeführer begründet seinen Rückerstattungsanspruch hauptsächlich mit der am 20. März 2017 angeblich verweigerten Akteneinsicht (Beschwerde S. 2; Eingabe vom 4. November 2017 S. 1; act. II 17/1). Selbst unter der Prämisse, dass ihm tatsächlich das Recht auf Akteneinsicht unzulässigerweise verweigert worden wäre – was hier nicht zu prüfen ist (vgl. E. 1.2 hiavor) –, vermöchte er im vorliegenden Verfahren daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Denn es handelt sich um einen Sachverhalt, der sich erst nach Erlass der Verfügungen vom 14. September 2016 (act. IIA 1) und 13. März 2017 (act. IIA 2) verwirklicht hätte. Einerseits könnte damit keine neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG vorliegen, zumal die Akteneinsicht im Kontext der umstrittenen Beitragsforderungen nichts ergeben hätte, was der Beschwerdeführer nicht bereits im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsverfahren bei zeitgerecht vorgenommener Akteneinsicht hätte zutage fördern und rügen können. Andererseits wäre daraus auch nicht zu schliessen, die besagten Verfügungen seien im wiedererwägungsrechtlichen Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zweifellos unrichtig, denn die zweifellose Unrichtigkeit wird aufgrund der Verhältnisse und dem Wissenstand im Zeitpunkt des damaligen Verwaltungsaktes (ex ante) beurteilt (vgl. BGE 140 V 77 E. 3.1 S. 79, 125 V 383 E. 3 S. 390). Schliesslich könnte auch aus der wiederholten Kritik des Beschwerdeführers, die Bestimmung von Rz. 1170 WSN sei gesetzes- bzw. verfassungswidrig, kein Wiedererwägungsgrund für die beiden Beitragsverfügungen (act. IIA 1 f.) hergeleitet werden. Das Bundesgericht setzte sich im BGer 9C_376/2016 mit dieser Verwaltungsweisung und der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 11 Frage der Rechtmässigkeit der betreffenden Regelung eingehend auseinander. Es kann vor diesem Hintergrund nicht behauptet werden, die Beitragsverfügungen vom 14. September 2016 (act. IIA 1) und 13. März 2017 (act. IIA 2) seien in Missachtung der damaligen Rechtspraxis ergangen. 4.4 Nach dem vorstehend Dargelegten fehlt es an einer Grundlage, um auf die rechtskräftig festgelegten persönlichen Beiträge für die Jahre 2012 bis 2015 zurückzukommen. Die Beschwerdegegnerin verneinte einen entsprechenden Rückerstattungsanspruch folglich zu Recht. Die gegen den Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2017 (act. II 1) erhobene Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5. 5.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Dabei ist der Beschwerdeführer allerdings mit Blick auf künftige Verfahren darauf hinzuweisen, dass er sich mit seinen auf einer Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit gründenden Eingaben und Forderungen an der Grenze der mutwilligen Prozessführung bewegt, sodass ihm künftig auch Verfahrenskosten auferlegt werden könnten. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 12 3. Zu eröffnen (R): - A. _____ - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen (samt Kopie der Eingabe vom 18. Dezember 2017) - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Dez. 2017, AHV/17/931, Seite 5 zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.